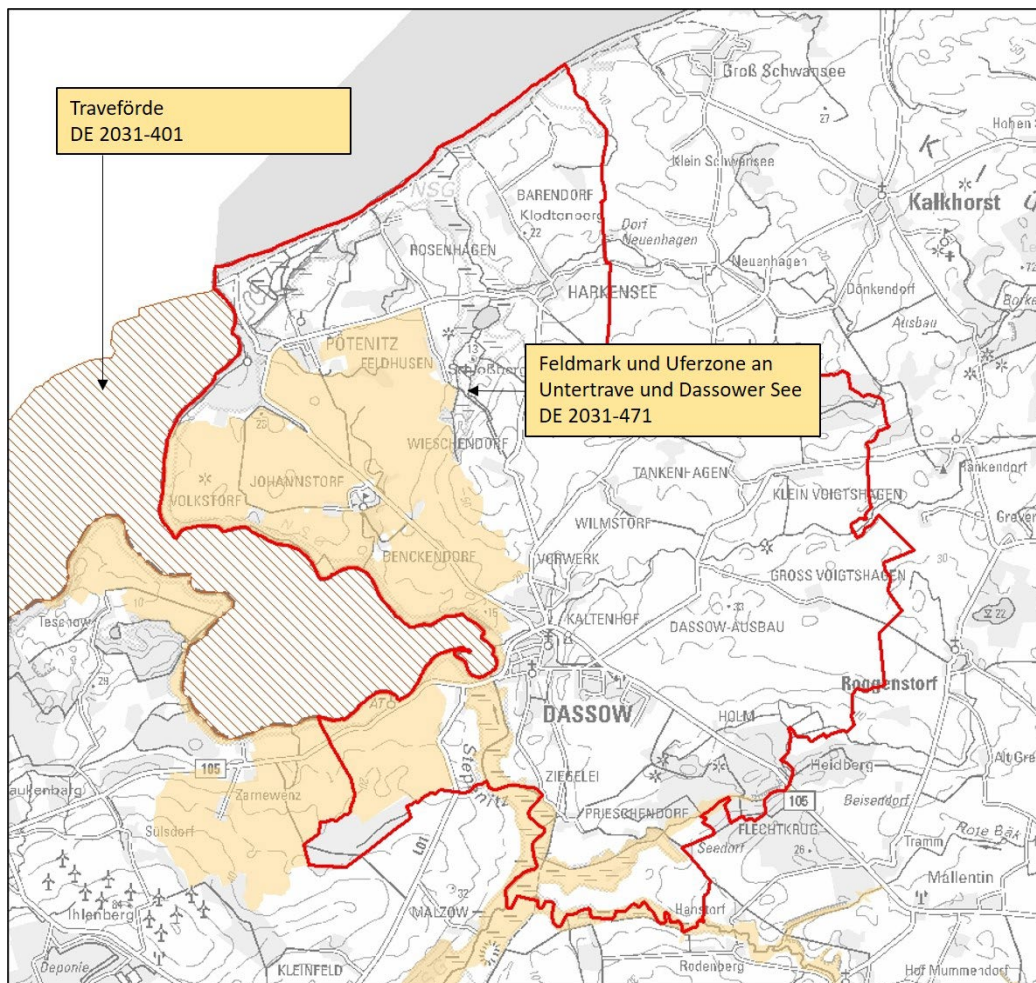


Natura 2000-Vorprüfung für die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG):

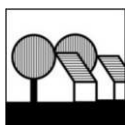
„Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“
(DE 2031-471)

„Traveförde“
(DE 2031-401)

im Rahmen der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45 gem. § 35 Abs. 6 BauGB



Aufgestellt: 29. März 2022, aktualisiert Stand: Februar 2026



Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung und Grundlagen	4
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	4
1.2 Methodik	5
1.3 Lage und Kurzcharakterisierung	5
1.4 Gesetzliche Grundlagen	6
1.5 Datengrundlage und Datenlücken	7
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	8
2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile/ Fragestellungen	10
2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren	11
3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete	12
3.1 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“	12
3.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“	17
3.3 Wirkungen des Vorhabens	29
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	30
4.1 Auswirkungen des Vorhabens	30
4.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	31
5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)	32
6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	32
7. Fazit	33
8. Literatur	33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Internationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot).....	6
Abb. 2: Auszug aus der Planzeichnung Satzung der Stadt Dassow über die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Pötenitz am westlichen Ortsrand, Planungsstand erneuter Entwurf Februar 2026, Bearbeitung durch PBM, ohne Maßstab.....	9
Abb. 3: Darstellung Lage Siedlung westlich Pötenitz und Internationale Schutzgebiete.....	10
Abb. 4: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“.....	13
Abb. 5: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Plangebiet und Umgebung.....	14
Abb. 6: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Plangebiet und Umgebung.....	15
Abb. 7: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Traveförde“.....	18
Abb. 8: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes.....	19
Abb. 9: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	23
Abb. 10: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	24
Abb. 11: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	25
Abb. 12: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	26
Abb. 13: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuars aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	27
Abb. 14: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	28
TABELLENVERZEICHNIS	SEITE
Tab. 1: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471).....	16
Tab. 2: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471).....	16
Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-471) Stand Mai 2017.....	17
Tab. 4: Vögel nach Anhang I Richtlinie 2009/147/ EG (DE 2031-401).....	20
Tab. 5: Vögel nicht nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-401).....	20
Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-401) Stand Mai 2017.....	21

1. Einleitung und Grundlagen

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist die Absicht der Stadt Dassow die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Pötenitz aufzustellen, um Voraussetzungen für eine zukünftige Lückenschließung in diesem Bereich planungsrechtlich vorzubereiten. Der vorhandene Bestand soll mit weiteren Wohngebäuden ergänzt und verdichtet werden.

Anlass für die Aufstellung der Satzung ist die konkrete Absicht eines Grundstückseigentümers, innerhalb dieser Flächen ein Wohnhaus zu errichten. Voraussetzungen für die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB liegen nicht vor. Es handelt sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Daher entschied sich die Gemeinde zur Umsetzung der Planungsziele eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich im Außenbereich aufzustellen.

Für die Stadt Dassow besteht die Aufgabe, die planerischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung und insbesondere für einheimische Familien zu schaffen. Die Ortsteile der Stadt Dassow sollen im Wesentlichen in ihrem Bestand erhalten werden und im Rahmen der Klarstellungsbereiche genutzt werden. Für die Stadt Dassow ist dieser Bereich von Pötenitz als Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan verblieben. Die Stadt Dassow hat die Situation für diesen Bereich der Ortslage aus Sicht der technischen Infrastruktur gelöst. Die Löschwasserbereitstellung ist gesichert. Deshalb ist eine Verdichtung dieses Bereiches möglich aus Sicht der Stadt Dassow. Die Zielsetzung über den § 35 Absatz 2 BauGB Baurecht zu erwirken, konnte nicht umgesetzt werden.

Die Stadt Dassow gehört zum Landkreis Nordwestmecklenburg. Sie befindet sich im nordwestlichen Teil der Region Westmecklenburg. Das Gebiet der Stadt Dassow liegt teilweise innerhalb internationaler Schutzgebiete (Natura 2000). Im gesamten Küstenbereich einschließlich der Uferzone des Dassower Sees befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. An die Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns angrenzend befindet sich das in Schleswig-Holstein liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“. Die Natura 2000-Gebiete werden im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet.

Im Rahmen der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45 wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Europäischen Vogelschutzgebieten erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Sind

dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ nicht erforderlich.

1.2 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse der Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) betrachtet.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für den Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz liegt vollständig außerhalb der förmlich festgesetzten Grenzen der Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG)

– DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sowie

– DE 2031-401 „Traveförde“.

Das Satzungsgebiet grenzt unmittelbar an das VSG DE 2031-471 an und befindet sich damit im potenziellen Wirkraum des Schutzgebietes.

Eine Inanspruchnahme von Flächen der Europäischen Vogelschutzgebiete oder anderer Natura-2000-Gebiete erfolgt durch die Außenbereichssatzung nicht.

Der für die Natura-2000-Vorprüfung zugrunde gelegte Wirkraum umfasst einen Bereich von bis zu 300 m um den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung.

Die Abgrenzung orientiert sich an den für das Vorhaben relevanten Wirkfaktoren (baubedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Störungen sowie zusätzliche menschliche Aktivität) sowie an der bereits vorhandenen Vorbelastung durch bestehende Wohnbebauung und Verkehrsinfrastruktur.

Darüber hinausgehende Wirkungen auf die maßgeblichen Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind aufgrund

– der Art des Vorhabens (wohnbauliche Nutzung),

– der geringen Intensität der zu erwartenden Emissionen sowie

– der räumlichen Trennung zu den funktional bedeutsamen Rast- und Nahrungsflächen

nicht zu erwarten.

Es wird nachfolgend untersucht, inwiefern sich durch die beabsichtigte Außenbereichssatzung zusätzliche Auswirkungen ergeben.

1.3 Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Pötenitz, westlich der K 45 in der Stadt Dassow im Landkreis Nordwestmecklenburg. Der Geltungsbereich der Satzung hat eine Größe von rund 1,46 ha. Er ist begrenzt im Norden, Westen, Süden durch Waldflächen sowie im Osten durch die K 45 und angrenzende Flächen für die Landwirtschaft.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die topografische Lage der Außenbereichssatzung mit den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG). Das Satzungsgebiet liegt teilweise angrenzend an das VSG DE_2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“.



Abb. 1: Internationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot)
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2022, Bearbeitung durch PBM)

Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungsziele der Satzung betrachtet und bewertet.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen Europäischen Vogelschutzgebiete und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) ist als verbindendes Landschaftselement nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und ist damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP).

1.5 Datengrundlage und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zu den jeweiligen Schutzgebieten

- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V), zuletzt geändert am 5. Juli 2021
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG)
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Managementplan für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303 „NSG Dummerdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“ Jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“, Kiel, 06.07.2018
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ vom 5. Januar 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 47 <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ vom 21. August 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 569 <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Stadt Dassow hat in ihrer wirksamen Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) ihre Entwicklungsziele benannt. Demnach sollen insgesamt in der Stadtgemeinde die gewachsenen räumlichen Gliederungen weitgehend erhalten bleiben und eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden. Zur Bebauung sollen daher die schon bestehenden Siedlungsflächen genutzt werden. Zusätzliche Bauflächen sollen sich harmonisch an die bestehenden Ortslagen anschließen. Vorzugsweise sollen bereits anthropogen vorbelastete Flächen einer neuen Nutzung, die in das Gesamtkonzept der städtebaulichen und landwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Dassow eingefügt werden kann, genutzt werden.

Als Entwicklungsziele für den Ortsteil Pötenitz im Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow werden u. a. benannt:

- Entwicklung der Wohnfunktion der Fremdenverkehrsfunktion sowie der Agrar- und Dienstleistungsfunktion,
- Bewahrung und Erhaltung der Siedlung westlich der eigentlichen Ortslage,

Das Plangebiet grenzt westlich direkt an das Natura 2000-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und östlich an das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dasower See“. Im Westen auf dem Territorium des Landes Schleswig-Holstein befinden sich die sich überlagernden Natura 2000-Gebiete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“.

Nachfolgende Abbildungen zeigen den erneuten Entwurf der Satzung der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45, Planungsstand Februar 2026.

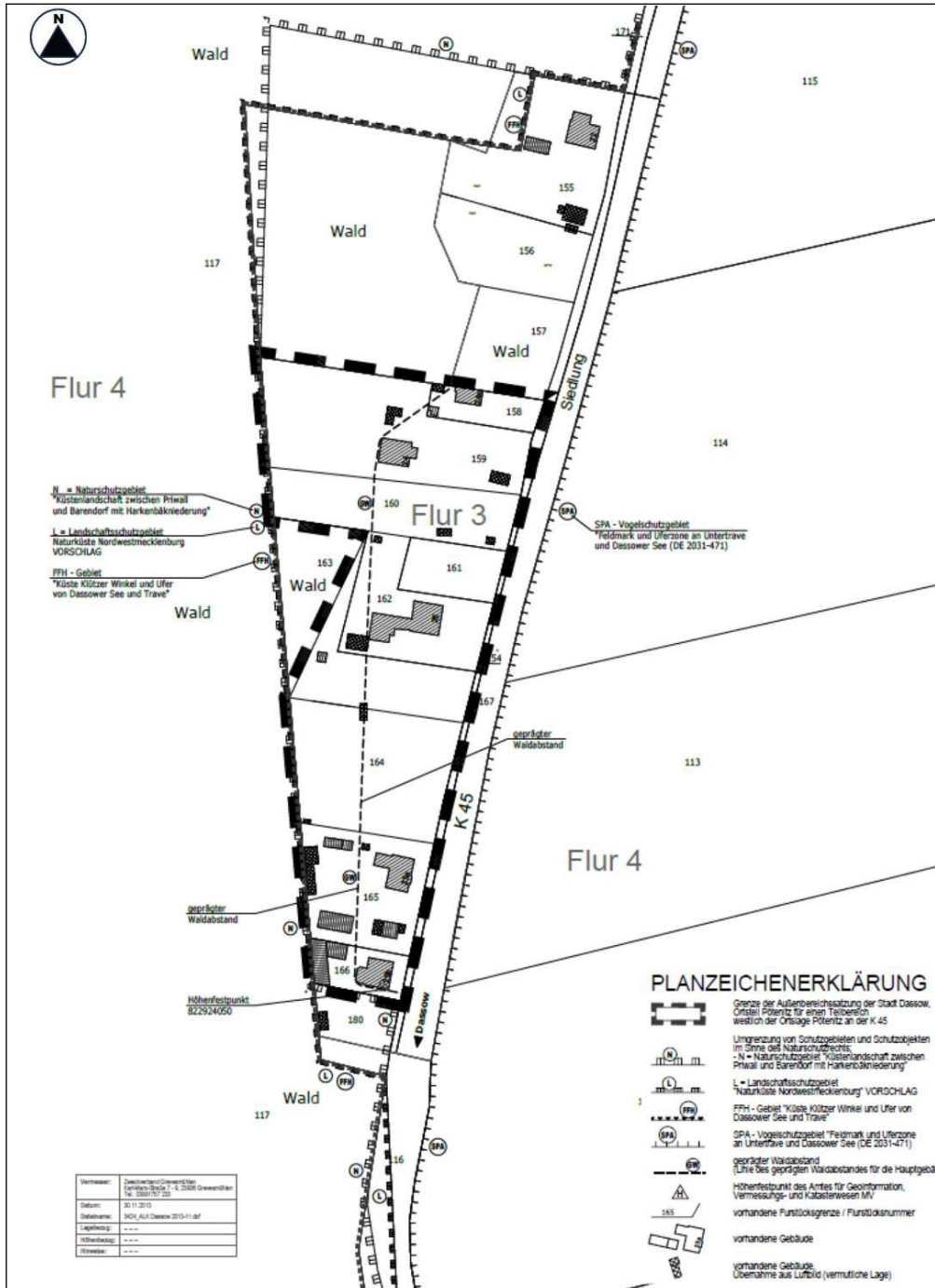


Abb. 2: Auszug aus der Planzeichnung Satzung der Stadt Dassow über die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Pötenitz am westlichen Ortsrand, Planungsstand erneuter Entwurf Februar 2026, Bearbeitung durch PBM, ohne Maßstab

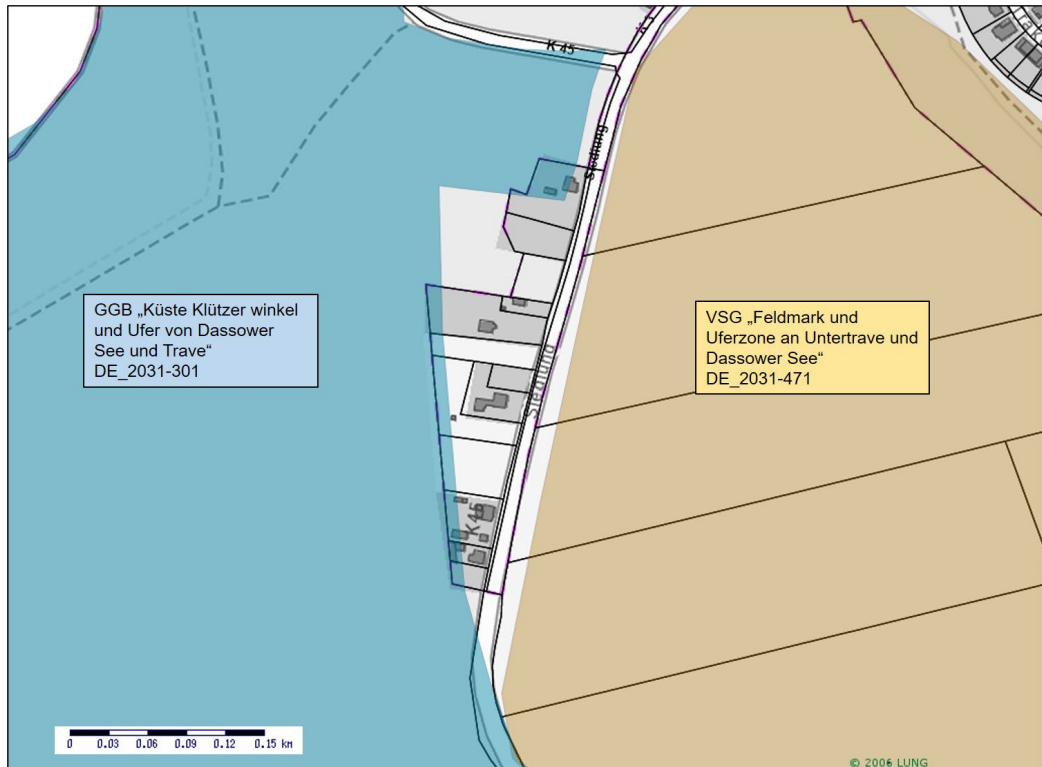


Abb. 3: Darstellung Lage Siedlung westlich Pötenitz und Internationale Schutzgebiete (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2022, Bearbeitung durch PBM)

Die Übersichtskarten sind nicht parzellenscharf.

2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile/ Fragestellungen

Östlich des Satzungsgebietes liegt das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ DE_2031-471 direkt im Anschluss an die Siedlungsstraße. Im westlichen Bereich der Außenbereichssatzung grenzt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ an den Geltungsbereich der Satzung. Die in der Übersichtskarte dargestellte Abgrenzung der Natura-2000-Gebiete ist nicht parzellenscharf und dient ausschließlich der orientierenden Darstellung. Maßgeblich für die Beurteilung der Lage des Geltungsbereiches sind die amtlich festgesetzten Gebietsgrenzen der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Natura-2000-Gebiete-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Durch die Satzung wird daher keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Natura-2000-Gebiete vorbereitet.

Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass die bebauten Bereiche und Flächen der Außenbereichssatzung außerhalb des Schutzgebietes liegen. Die vorhandene Bebauung befindet sich außerhalb des GGB und des VSG in Nähe der Straße „Siedlung“. Eine zukünftige Bebauung der Flächen der umliegenden Schutzgebiete ist nicht vorgesehen.

Die Flächen werden lediglich im Bereich der Satzung bebaut. Es werden lediglich Lücken geschlossen. Die unbebauten Flächen ergeben sich aus der umgrenzten Satzung.

Erhebliche Auswirkungen der Satzung auf die genannten internationalen Schutzgebiete sind nicht begründet. Es wird eine bereits bebaute Fläche im Außenbereich für eine Lückenbebauung bzw. Verdichtung im Außenbereich planungsrechtlich vorbereitet. Es wird auf eine straßenbegleitende Bebauung orientiert. Die vorhandenen Baulücken innerhalb der Außenbereichssatzung liegen gänzlich außerhalb von den genannten GGB- und VSG-Gebieten. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete wird daher nicht gesehen.

2.2.1 Fragestellungen

Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für die Wohnbebauung zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

Baubedingte Auswirkungen führen aufgrund der vorhandenen Bebauung, die auch um- oder ausgebaut werden könnte, nicht zu zusätzlichen und erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

Anlagebedingte Auswirkungen betreffen die Lückenschließung zwischen den bereits bebauten Grundstücken und verändern die Situation nur gering und unerheblich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung und der zielgerichtete Verkehr zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht erheblich. Der durch die Vorhaben induzierte Verkehr wirkt sich nur geringfügig aus.

2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren

2.3.1 Vorbelastungen

Das Satzungsgebiet ist durch die zulässigen Nutzungen der angrenzenden Straße und der bereits vorhandenen Bebauung vorbelastet. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen. Es handelt sich um visuelle und akustische Wirkungen durch die zulässigen Nutzungen.

2.3.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind während Baumaßnahmen zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Eingriffe in Gehölzstrukturen.

2.3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Errichtung von Gebäuden und Wegeanbindungen. Diese anlagebedingten Wirkungen sind mit

den vorhandenen Nutzungen im Satzungsgebiet vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen können sich potenziell aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst z.B. durch Flächenversiegelung (Flächenverlust von Habitaten), Funktionsverlust von Habitaten und Wirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten ergeben.

2.3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkungen stellen optische und akustische dar. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind mit den vorhandenen Nutzungen im Satzungsgebiet vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen. Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatbeeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und die Nutzungen in der näheren Umgebung, z.B. durch Freizeitverhalten.

2.3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen sind aus Sicht der Stadt Dassow nicht zu erwarten. Die Bebauung betrifft nur einzelne Grundstücke, die sich in einem Bereich befinden, der ohnehin an der Kreisstraße K45 liegt. Summationen in den Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind nicht zu erwarten.

3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete

3.1 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“

Ausgangssituation

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden einschließlich der Gewässerufer (Schilfröhrichte, Steilufer) um den Bereich der Untertrave und den Dassower See.

Das EU-Vogelschutzgebiet hat eine Größe von 2.103 ha und überlappt sich mit dem GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Innerhalb des Plangebietes umfasst es die Ackerbereiche rund um Schwanbeck und Wieschendorf. Außerhalb des Satzungsgebietes umfasst es den Bereich der Pötenitzer Wiek und reicht an die Einmündung der Trave in die Pötenitzer Wiek. Bei Dassow grenzt es an das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ bzw. das VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“. Die Ortschaften Volkstorf, Johannstorf/Beckendorf und Schwanbeck sind herausgelöst.

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) sowie zum Naturschutzgebiet „Selmsdorfer Traveufer“ (Nr. 242) und zum Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121).

Die genaue Lage und Ausdehnung des VSG sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

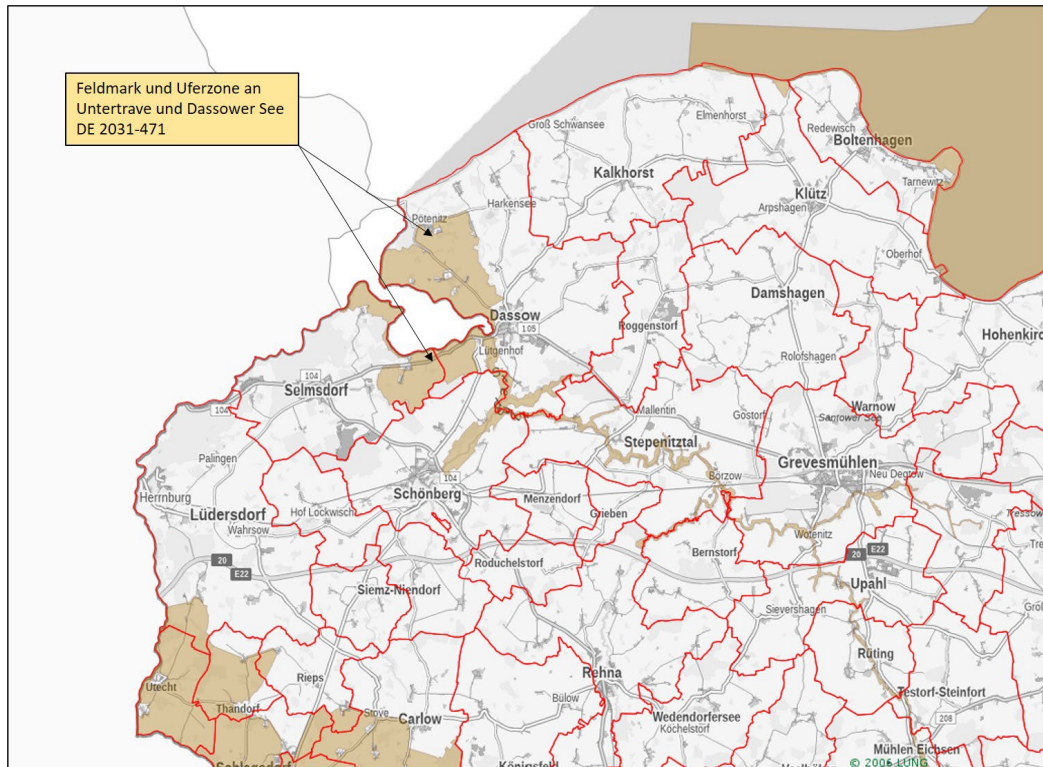


Abb. 4: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, Bearbeitung durch PBM)

Unmittelbar angrenzend an das Ufer vom Dassower See befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143). Bestandteile des VSG gehören zu den Naturschutzgebieten „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144), „Selmsdorfer Traveufer“ (Nr. 242) sowie „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) und zum Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121).

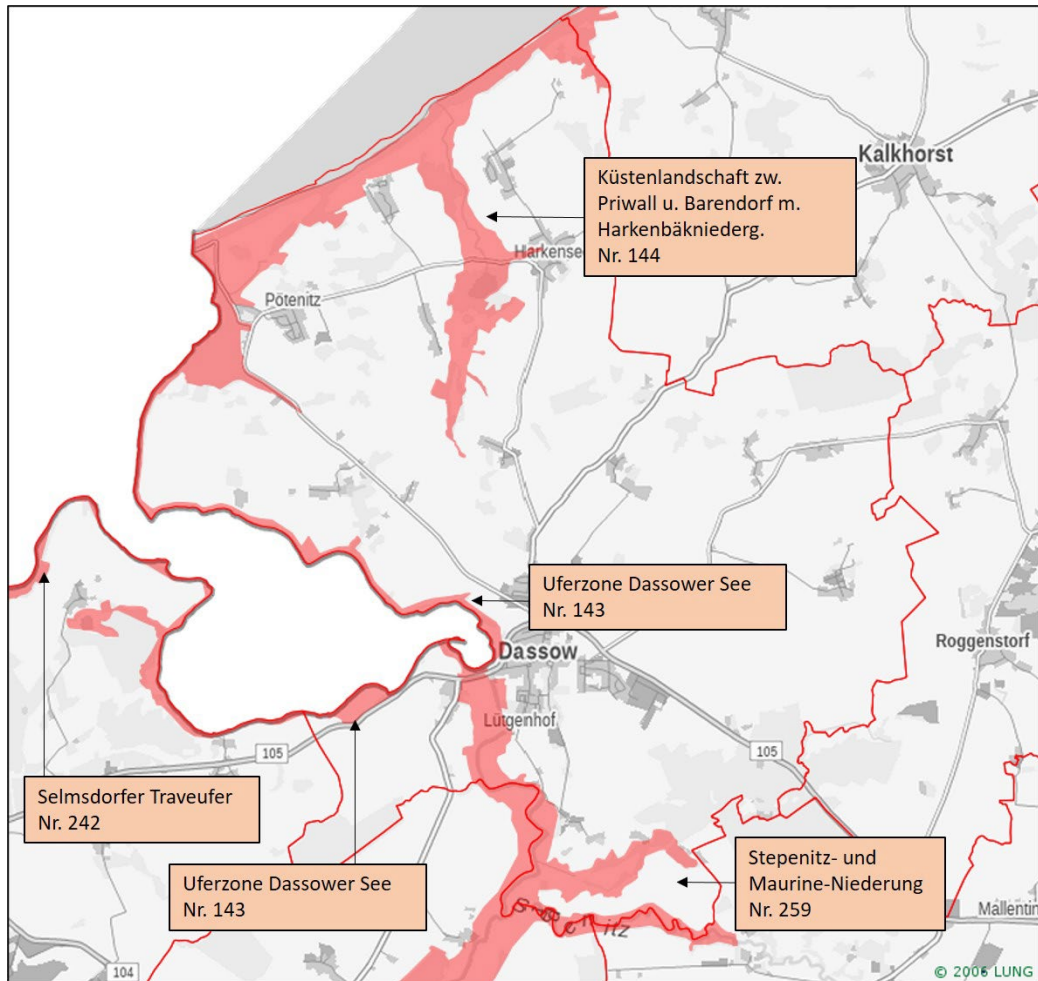


Abb. 5: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Plangebiet und Umgebung (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, Bearbeitung durch PBM)

Die Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung stehen unter Naturschutz und sind als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 144 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 05. Januar 2000.

Die Uferzone des Dasower Sees steht unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 143 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 21 August 2000.

Die Steiluferzone entlang der Trave zwischen Lübeck, Schlutup, Teschow und Spitzenstein steht auf einer Länge von etwa sechs Kilometern unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 242 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 30. August 1995.

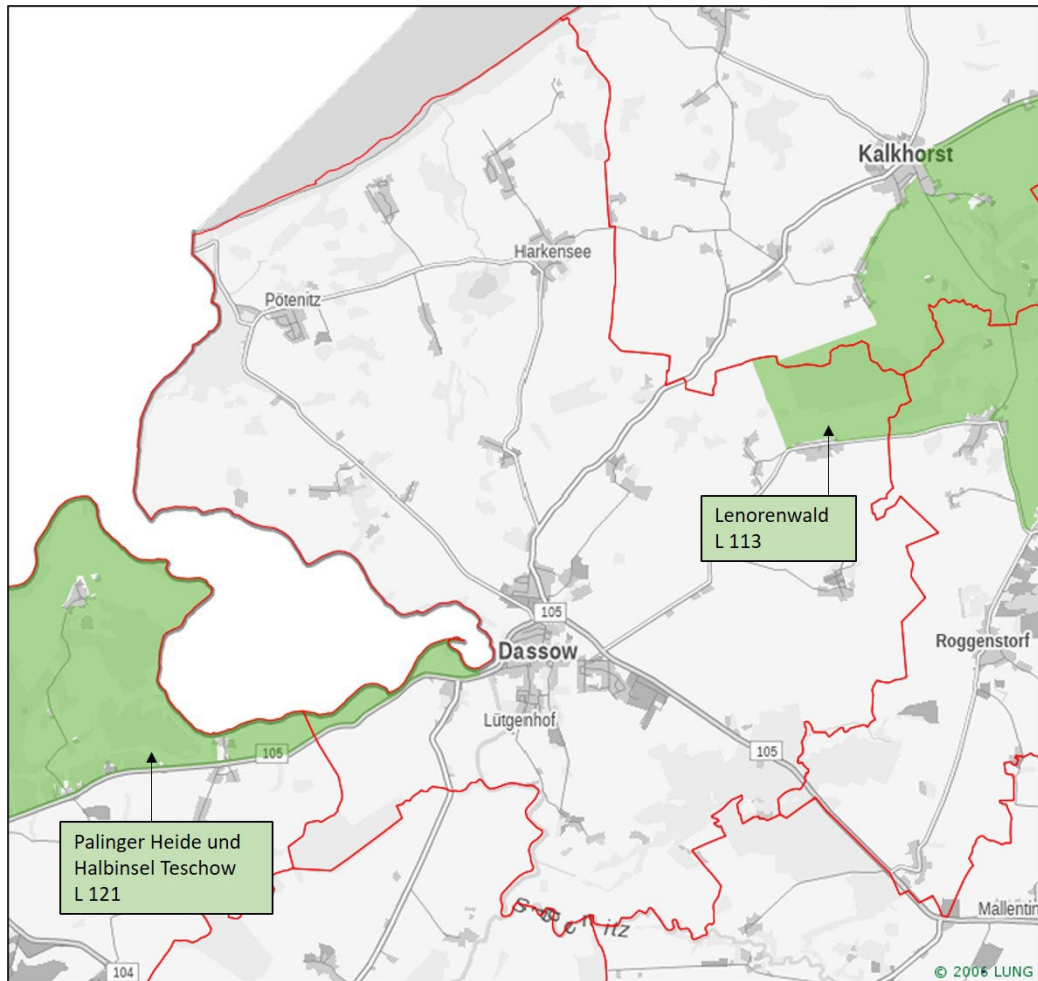


Abb. 6: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Plangebiet und Umgebung
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, Bearbeitung durch PBM)

Die Palinger Heide und die Halbinsel Teschow sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und Bestandteil des „Grünen Bandes“. Es gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 26. April 2011.

Dem Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Vorkommensschwerpunkt für nordische Rastvögel (Nahrungsflächen für auf dem Dassower See (Schleswig-Holstein) übernachtende Singschwäne, Saat- und Blässgänse); 'Grünes Band' (ehemalige innerdeutsche Grenze), alte Feldhecken, Grundmoräne, Sander; Stauchkomplex.

Verletzlichkeit:

Bergbau, Abbau (unter Tage und Tagebau); Infrastruktur und Transport; Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten; Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)
Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 1: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A038	Singschwan	Cygnus cygnus	durchziehend	~ 700 Einzeltiere	B	A
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	brütend	~ 10 Brutpaare	B	C
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A074	Rotmilan	Milvus milvus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	brütend	~ 5 Brutpaare	B	C

Der Erhaltungszustand ist für alle Arten mit „B“ (gut) beurteilt.

Regelmäßig vorkommende Vögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 2: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A394	Blässgans	Anser albifrons	durchziehend	~ 15.000 Einzeltiere	B	B
	Saatgans	Anser fabalis	durchziehend	~ 9.000 Einzeltiere	B	A
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	brütend	~ 3 Brutpaare	C	C

Andere Gebietsmerkmale:

Um die Untertrave und den Dassower See gelegene offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden einschließlich der Gewässerufer (Schilfröhrichte, Steilufer).

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-471) Stand Mai 2017

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	0
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1
N15	Anderes Ackerland	81
N09	Trockenrasen, Steppen	2
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	9
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1
N16	Laubwald	2
N17	Nadelwald	0
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	0
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4
	Flächenanteil insgesamt	100

Für das VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ liegt kein Managementplan vor. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gibt den Bearbeitungsstand mit „unbearbeitet“ an.

Die für das VSG DE 2031-471 maßgeblichen Erhaltungsziele betreffen insbesondere großräumige offene Acker- und Grünlandbereiche als Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gänse- und Schwänenarten sowie strukturreiche Ufer- und Gewässerbereiche.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung übernimmt keine essenzielle Rast-, Nahrungs- oder Brutraumfunktion für die maßgeblichen Zielarten des Vogelschutzgebietes.

Aufgrund der Lage des Satzungsgebietes außerhalb der Schutzgebietsgrenzen, der bestehenden Vorbelastung durch Wohnbebauung und Straße sowie der geplanten maßvollen Nachverdichtung sind keine erheblichen Störungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen funktionalen Zusammenhänge zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG DE 2031-471 kann daher nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen werden.

3.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“

Ausgangssituation

Im Zuge der Meldung der Tranchen 3 und 3a wurden die GGB „NSG Schellbruch“ (2030-302), „Traveförde“ (2030-320) und „NSG Dassower See“ (2031-304) zum Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (2030-391) mit einer Gesamtgröße von 2.146 ha zusammengelegt (MUNL 2004).

Der Dassower See liegt im Süden der Lübecker Bucht und stellt eine Ausbuchtung der Untertrave dar. In dem See gibt es zwei kleinere Inseln

Buchhorst und Graswerder. Im Osten des Sees auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern liegt die Kleinstadt Dassow, im Süden grenzt der kleine Ort Zarnewenz an. Etwas westlich des Sees liegt der Ort Teschow. Die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern liegt teilweise direkt im Uferbereich des Dassower Sees. Auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindet sich, bis auf wenige kleine Abbruchufer, die gesamte Wasserfläche des Sees sowie ein Teil der Röhrichte. Diese setzen sich teilweise weit über die Landesgrenze hinaus fort, so dass möglichst ein länderübergreifender Schutz gewährleistet werden sollte.

Der Dassower See ist mit 800 ha der sechstgrößte See in Schleswig-Holstein bzw. eine Wiek der Traveförde und steht mit dieser auf 450 m Breite in Verbindung. Der Dassower See ist das Mündungsgebiet der Stepenitz. Mit dem allgemeinen Anstieg des Wasserspiegels vor etwa 4000 Jahren (bis auf 4 m NN) wurde die Stepenitzniederung von Brackwasser überflutet und es entstand der See.

Die genaue Lage und Ausdehnung des VSG sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

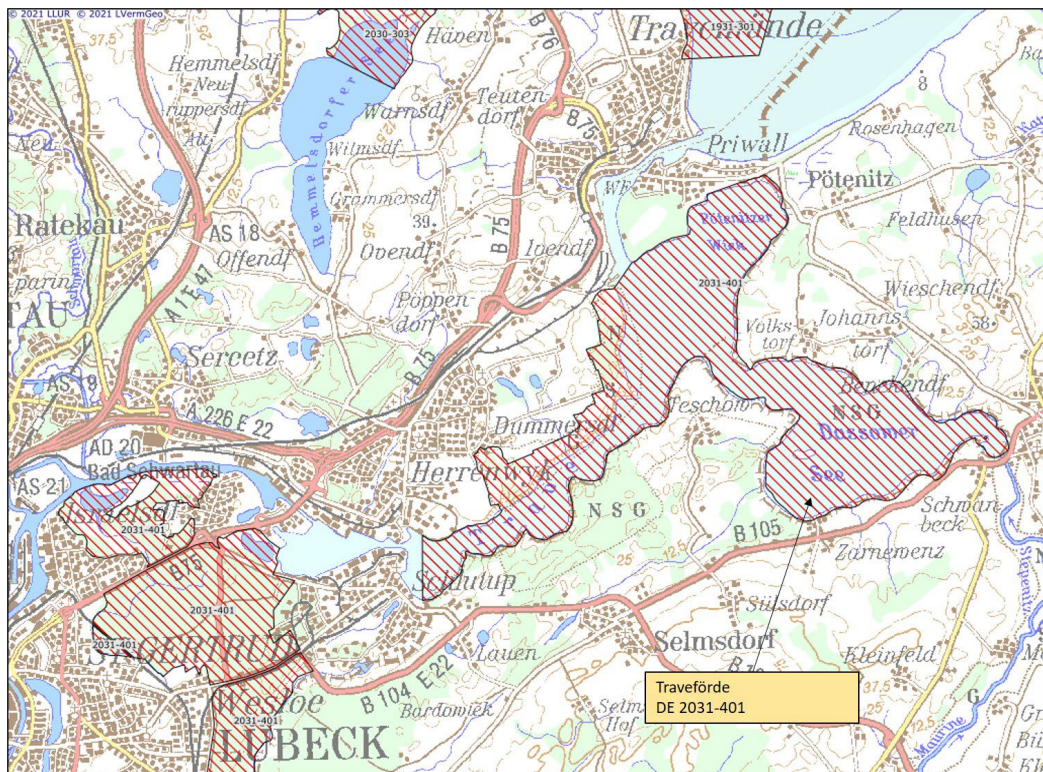


Abb. 7: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Traveförde“ (Quelle: LLUR landsh 2021, Bearbeitung durch PBM)

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ (Nr. 12) (siehe Abbildung Nr. 8).

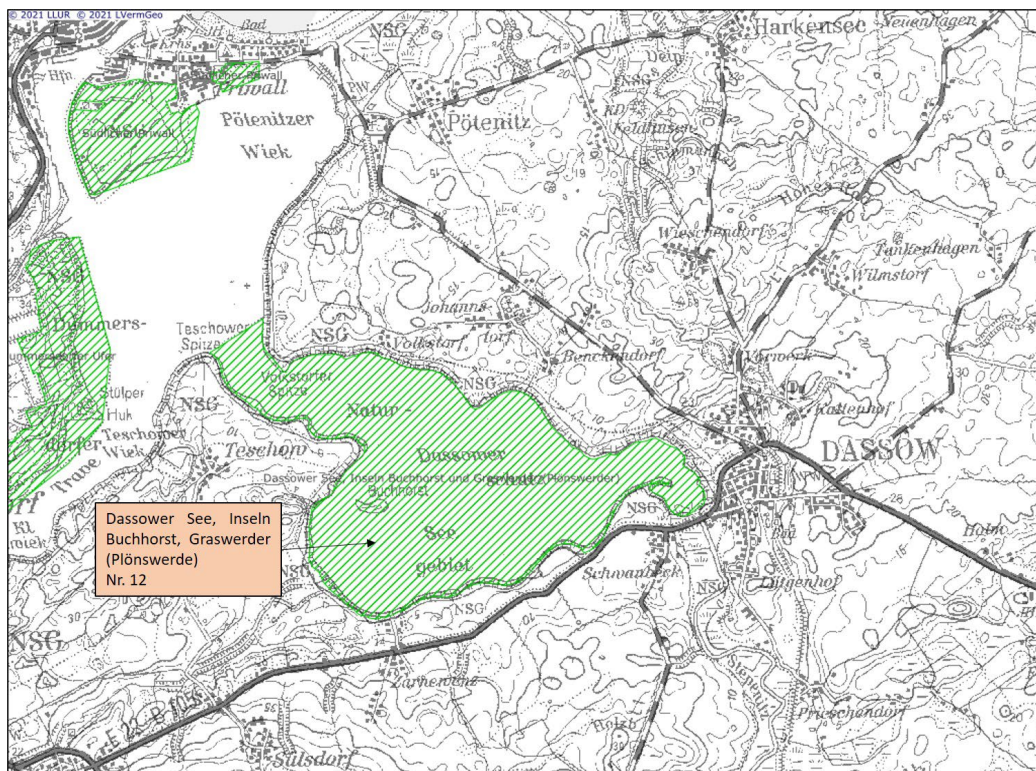


Abb. 8: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes

(Quelle: LLUR landsh, 2021, Bearbeitung durch PBM)

Dem Standarddatenbogen für das VSG lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Singschwan, Reiherente und insbesondere für die Bergente. Für Zwergschnäpper gehört d. unmittelbar an die Trave anschließende Waldgebiet zu den fünf besten Vorkommen SH's.

Verletzlichkeit:

Hafenanlagen; Schifffahrtswege (künstliche), Kanäle; Industrie- und Gewerbegebiete; Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.; Wassersport; Landwirtschaftliche Nutzung; Mahd; Forstwirtschaftliche Nutzung; Energieleitungen; Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten); Jagd; Beweidung

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 4: Vögel nach Anhang I Richtlinie 2009/147/ EG (DE 2031-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A688	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	brütend	~ 4 Brutpaare	B	C
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	durchziehend	~ 70 Einzeltiere	B	A
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	brütend	~ 58 Brutpaare	B	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	brütend	~ 6 Brutpaare	B	C
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A639	Kranich	<i>Grus grus</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	brütend	~ 9 Brutpaare	B	C
A068	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	durchziehend	~ 220 Einzeltiere	B	A
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	durchziehend	~ 1 Brutpaar	C	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A193	Flusseschenwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	brütend	~ 11 Brutpaare	B	C
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	C	C

Regelmäßig vorkommende Vögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 5: Vögel nicht nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A247	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	brütend	~ 12 Brutpaare	C	C
A394	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	durchziehend	~ 15.000 Einzeltiere	B	A
	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	durchziehend	~ 9.000 Einzeltiere	B	A

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	durchziehend	~ 13.100 Einzeltiere	B	A
A062	Bergente	<i>Aythya marila</i>	durchziehend	~ 4.200 Einzeltiere	B	A
A067	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	durchziehend	~ 61.000 Einzeltiere	B	A
A654	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	durchziehend	~ 3.000 Einzeltiere	B	A
A137	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica cyanecula</i>	brütend	~ 9 Brutpaare	k.A.	k.A.
A683	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	durchziehend	~ 3.300 Einzeltiere	B	A
A692	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Traveförde“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-401) Stand Mai 2017

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N16	Laubwald	35
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	53
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
N15	Anderes Ackerland	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	3
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2
	Flächenanteil insgesamt	100

Andere Gebietsmerkmale:

Traveästuar m. Dassower See als Brackw.bucht, z.T. offenen, z.T. d. Vegetation festgelegten Abbruchufern, Flachufer u.a. m. Salzwiesen, Strandsee (Schellbruch), bewald. Hängen, ehem. Auenlandschaft.

Folgende Aussagen zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Traveförde“ (DE2031-401) sind dem Managementplan für den Bereich das Dassower Sees zu entnehmen.

Das VSG „Traveförde“ ist Bestandteil des Managementplanes für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303, „NSG Dummersdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“, jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“. Das FFH-Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG. Bei der Erstellung des Managementplans werden die Wasserflächen des Traveästuars des Vogelschutzgebiets mit bearbeitet. Das VSG wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt.

Zu den übergreifenden Zielen für das VSG wird im Managementplan angegeben: *„Das Vogelschutzgebiet „Traveförde“ wird unterteilt in einen westlichen gehölzdominierten und einen östlichen gewässerdominierten Teil. Im Teilgebiet „Traveförde und angrenzende Flächen mit NSG Dummersdorfer Ufer“ sind die Erhaltung des einzigen und vielbuchtigen Ästuars der schleswig-holsteinischen Ostsee und der größten Lagune in SchleswigHolstein in ihrer typischen Ausprägung als Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für Singschwan, Reiherente, Bergente sowie Zwerg- und Gänsesäger zu gewährleisten [...].“*

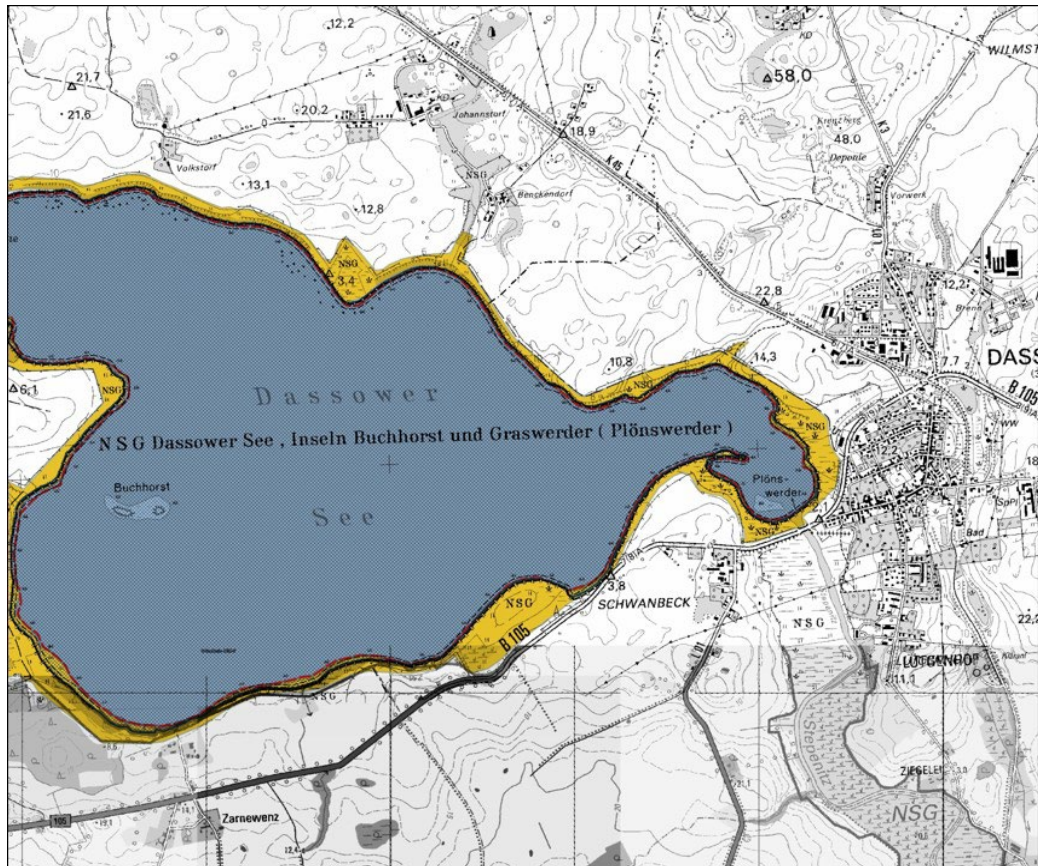


Abb. 9: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

In Karte 1 des Managementplanes ist die Überlagerung des GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ mit dem VSG „Traveförde“ dargestellt. Im Bereich des Dassower Sees sind die FFH-Gebiete deckungsgleich.

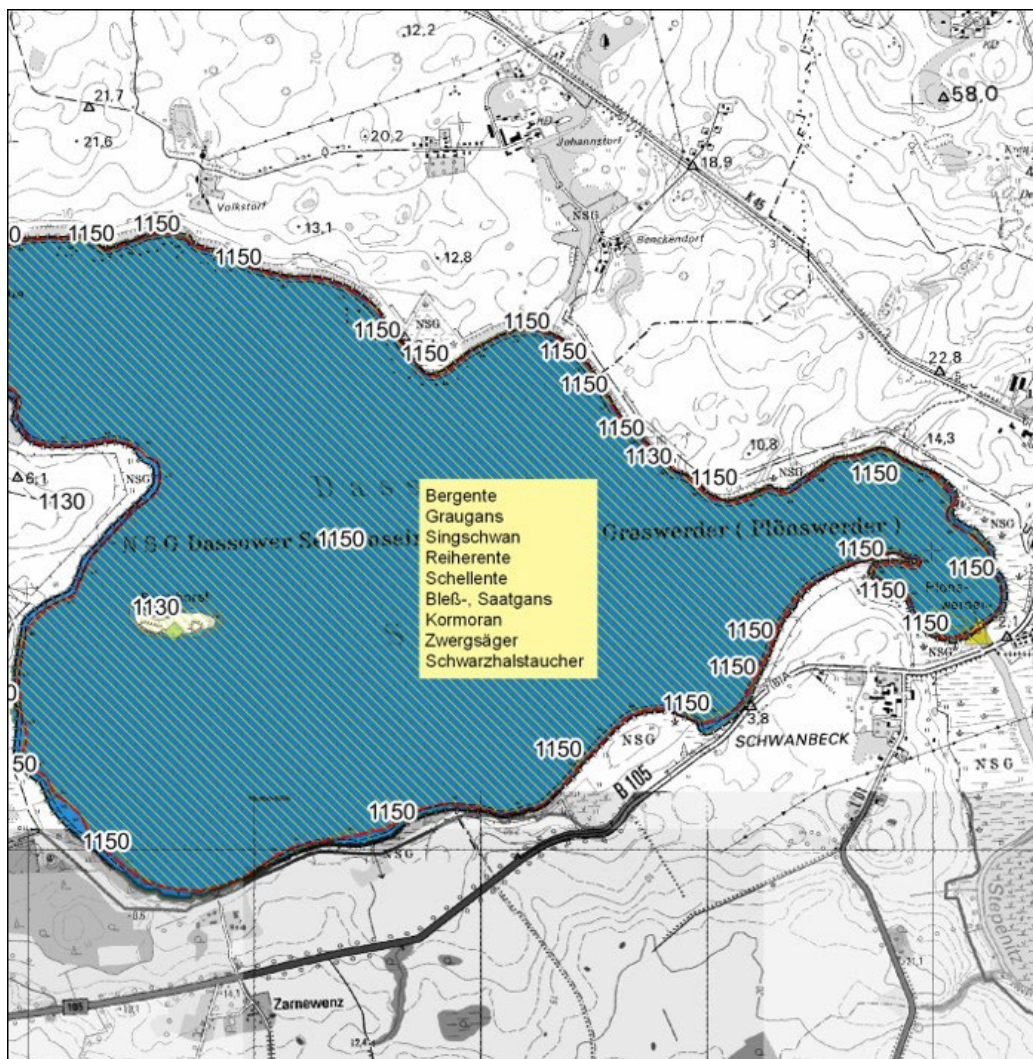


Abb. 10: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 2 zeigt die Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees:

- 1130 Ästuarien
- 1150 Strandseen der Küste

Der Dassower See ist Rastgebiet für die Vogelarten:

- Bergente
- Graugans
- Singschwan
- Reiherente
- Schellente
- Bleiß-, Saatgans
- Kormoran
- Zwergsäger
- Schwarzhalstaucher

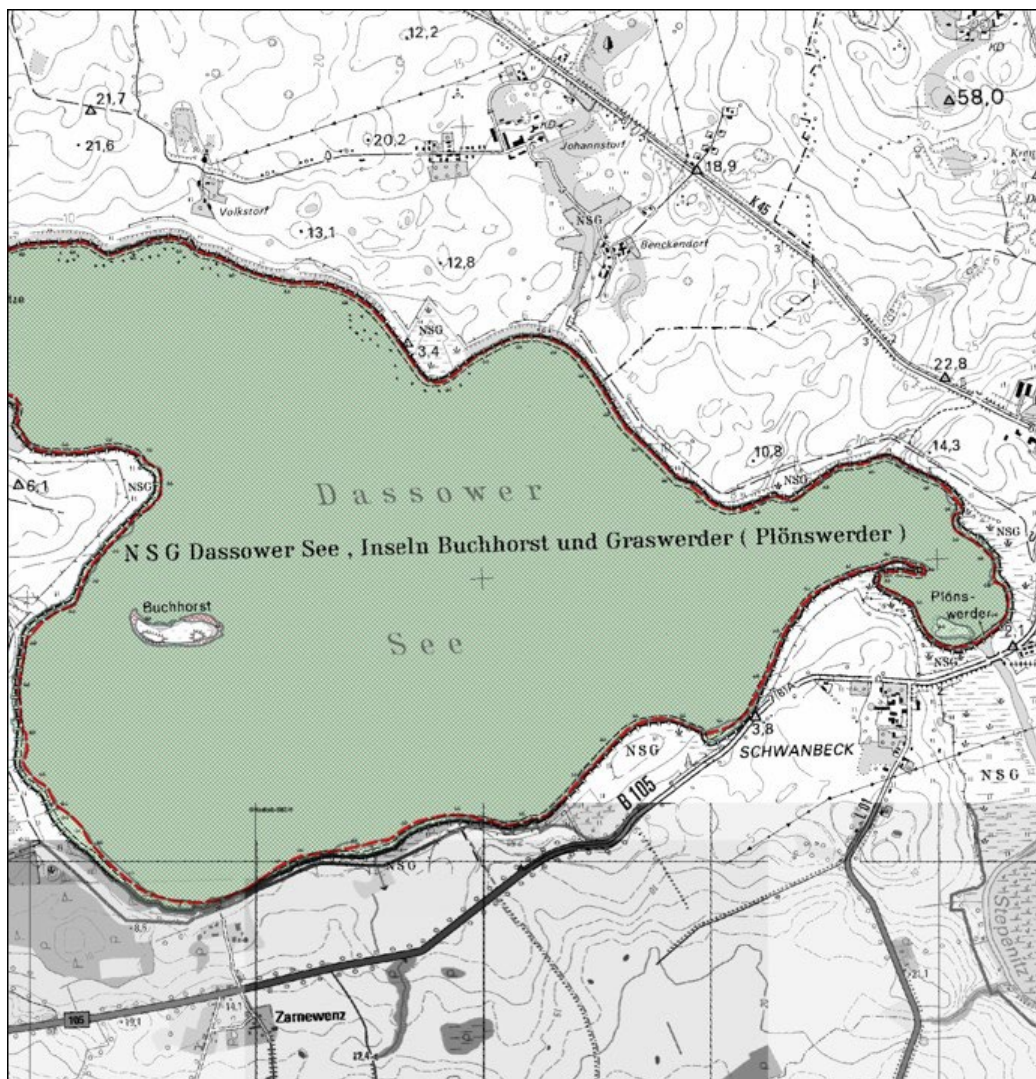


Abb. 11: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Die Bewertung der Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees wird mit Gut „A“ (grün) angegeben.

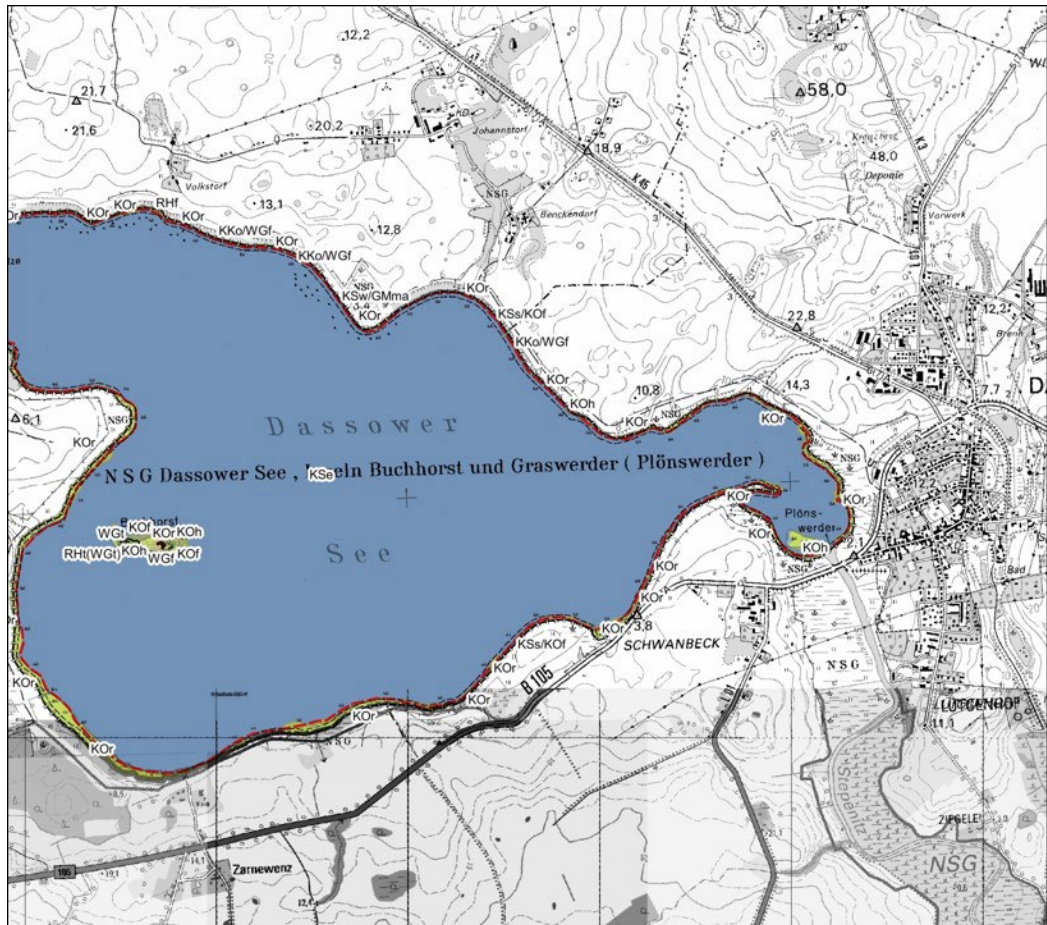


Abb. 12: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug aus Karte 4 des Managementplanes zeigt folgende Biotoptypen im Bereich der Uferzonen des Dassower Sees:

- KKo Moränensteilküste
- KOf Brackwasserbeeinflusste Fluträse
- KOH Brackwasser-Hochstaudenflur
- KOR Brackwasser-Röhricht
- KSs Sandstrand
- KSw Strandwall
- WGf Gebüsche feuchter standorte
- GMm Mesophiles Grünland, Standorte
- RHf Feuchte Hochstaudenflur

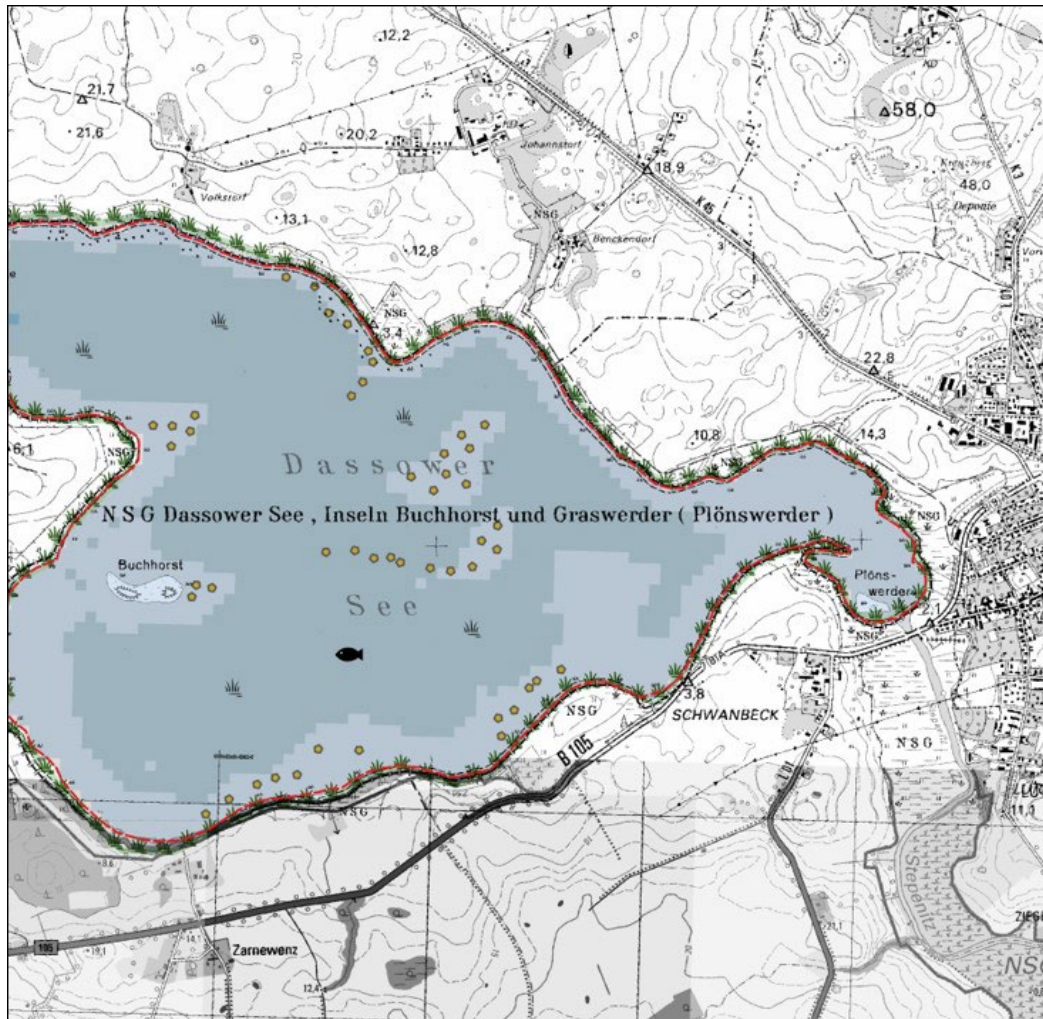


Abb. 13: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuars aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 5 des Managementplanes zeigt die Strukturen des Gewässergrundes und die Uferstrukturen dar. Im Bereich des Dassower Sees befinden sich Steinfelder (gelbe Punkte) am Gewässergrund. Der See ist an einigen Stellen verkrautet (schwarzes Pflanzensymbol). Der Uferbereich ist unverbaut (grünes Pflanzensymbol). Der Dassower See wird zur Fischerei (Stellnetze, Reusen) (Fischsymbol) genutzt.

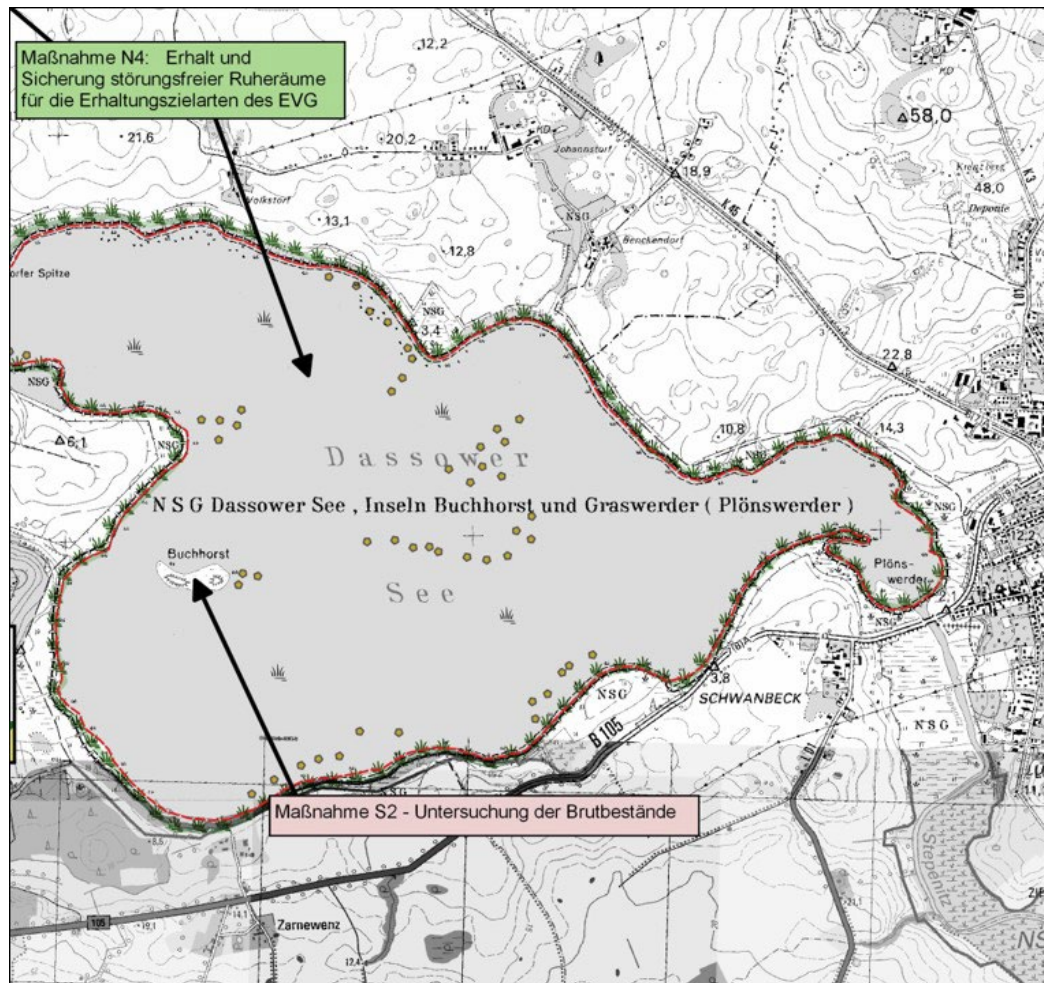


Abb. 14: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Im Bereich des Dassower Sees sind folgende Maßnahmen aufgeführt:
Maßnahme N4: Erhalt und Sicherung störungsfreier Ruheräume für die Erhaltungszielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.
Maßnahme S2: Untersuchung der Brutbestände.

Für das gesamte Ästuar sind folgende Maßnahmen aufgeführt:
Maßnahme N1: Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Ufer.
Maßnahme N2: Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik.
Maßnahme N3: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität.
Maßnahme N5: Baggerarbeiten in der Hauptwanderzeit (Sep. bis Dez.) sind auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen.
Maßnahme W1: Ästuar: Uferbefestigung zurückbauen.
Maßnahme W2: Ästuar: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität durch die Schaffung von Uferrandstreifen und optionale Anlage von Mulden zur Dränwasserklärung.
Maßnahme W3: Einbringen von natürlichen Sedimenten.
Maßnahme W7: Ottersichere Reusen verwenden.
Maßnahme W8: Ausstiegsmöglichkeiten für den Fischotter.
Maßnahme W9: Besucherlenkung während der Brutzeiten optimieren.

Maßnahme W10: Rastvögel Entwicklung Flachwasser/Wasservegetation.
Maßnahme W 12: Unterlassen von grundberührender Fischerei in Bereichen von Seegrassvorkommen.
Maßnahme SA1: Erhalt, Pflege und Entwicklung von Otterruheräumen.

3.3 Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen

Der vorhandene Bestand soll mit weiteren Wohngebäuden ergänzt und verdichtet werden. Anlass für die Aufstellung der Satzung ist die konkrete Absicht eines Grundstückseigentümers, innerhalb dieser Flächen ein Wohnhaus zu errichten.

Baubedingte Wirkungen können bei Bauarbeiten Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Umfangreiche Bautätigkeiten sind zeitlich beschränkt und derzeit nicht bekannt.

Hinsichtlich der Wirkungen auf die VSG ergeben sich infolge der anthropogenen Vorbelastung durch die Nutzung des Gebietes als Wohngebiet keine Steigerungen. Eine Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Auf der betroffenen Fläche befinden sich bereits Gebäude, welche zu Wohnzwecken genutzt werden. Durch die Lückenschließung durch die Bebauung mit weiteren Wohngebäuden kommt es zur Umgestaltung der derzeit genutzten Fläche. Die Fläche liegt außerhalb der VGS, so dass es hier weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten kommt, da deren Habitate nicht betroffen sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind Nutzungsintensivierungen innerhalb des Satzungsgebietes zu erwarten, da das Gebiet mit weiteren Wohngebäuden bebaut werden soll. Da innerhalb und in der Umgebung des Gebietes bereits Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen bestehen sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Die Darstellung der Bereiche als Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der VSG, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

Zusammenfassung

Detaillierte Planungsziele für die Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45 sind der Begründung über den erneuten Entwurf der Satzung, Planungsstand Februar 2026 zu entnehmen.

Flächen der Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ und DE 2031-401 „Traveförde“ werden nicht in Anspruch genommen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Schutzgebiete. In weitere umliegende Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Flächen der Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2031-471 „Feldmark und Uferzones an Untertrave und Dassower See“ und DE 2031-401 „Traveförde“ werden nicht in Anspruch genommen. Das Satzungsgebiet liegt außerhalb der Schutzgebiete, liegt östlich im Randbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“. In weitere umliegende Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Für Planvorhaben der Stadt Dassow liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Sie wurden zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgewertet und herangezogen.

- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Gutachterbüro Martin Bauer, 25.08.2015, bearbeitet 01.09.2018
- Natura 2000-Vorprüfung, für das SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) im Rahmen der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee), 14. Mai 2014

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die potenziellen Auswirkungen der Außenbereichssatzung werden unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

4.1 Auswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Vorbelastungen

Das Satzungsgebiet ist durch die zulässigen Nutzungen der angrenzenden Straße und der bereits vorhandenen Bebauung vorbelastet. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen. Es handelt sich um visuelle und akustische Wirkungen durch die zulässigen Nutzungen.

4.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen können bei Bauarbeiten Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Umfangreiche Bautätigkeiten sind zeitlich beschränkt und derzeit nicht bekannt.

Hinsichtlich der Wirkungen auf die GGB ergeben sich infolge der anthropogenen Vorbelastung durch die Nutzung des Gebietes als Wohngebiet keine Steigerungen. Eingriffe im Bereich der Schutzgebiete sind nicht vorgesehen. Es kommt zu keinem Flächen- oder Funktionsverlust. Eine maßgebliche, nachhaltige Wirkung auf maßgebliche Bestandteile der Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile ist nicht zu erwarten.

4.1.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Auf der betroffenen Fläche befinden sich bereits Gebäude, welche zu Wohnzwecken genutzt werden. Durch die Lückenschließung durch die Bebauung mit weiteren Wohngebäuden kommt es zur Umgestaltung der derzeit

genutzten Fläche. Die Fläche befindet sich am westlichen Rand angrenzend an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, DE_2031-301. Es kommt hier weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate nicht betroffen sind.

4.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind Nutzungsintensivierungen innerhalb des Satzungsgebietes zu erwarten, da das Gebiet mit weiteren Wohngebäuden bebaut werden soll. Da innerhalb und in der Umgebung des Gebietes bereits Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen bestehen sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Die Bereiche der Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung von Gebietsbestandteilen des VSG, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

Eine zusätzliche Frequentierung durch künftige Anwohner wird keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen haben. Auf Grund der Lage der Änderungsgebiete außerhalb der Schutzgebiete sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Licht-, Lärm- sowie Schadstoffemissionen nicht zu erwarten

4.1.5 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Wirkungen sind aufgrund der Lage dieser Satzung mit anderen Gebieten in der Stadt Dassow und im Bereich um Pötenitz nicht zu erwarten. Eine Bewertung ist auch im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für den Teil Nord der Stadt Dassow erfolgt.

4.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Westlich und südlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bzw. leicht überlagernd befinden sich die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern:

- DE 2031-471 „Feldmark und Uferzones an Untertrave und Dassower See“

Weiterhin grenzt an die Schutzgebiete das sich in Schleswig-Holstein befindende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

- DE 2031-401 „Traveförde“.

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Satzungsinhalten nicht betroffen. Der Aufbau und

die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung der Satzungsinhalte ungehindert erfolgen.

Für die FFH-Gebiete DE 2031-471, DE 2233-401 und DE 2031-401 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)

Für Vorhaben innerhalb und im Umfeld des Planvorhabens liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der VSG wurden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen bewertet bzw. ausgeschlossen. In den Projekten wurden jeweils Untersuchungen vorgenommen. Der Bereich der Satzung ist für weitere Auswirkungen unerheblich.

6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele der Außenbereichssatzung hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb der überwiegend bereits bebauten und genutzten Fläche von rund 1,46 ha Größe des Satzungsgebietes ist begrenzt und relativ gering. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes liegt im Landschaftsplan und der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplan auf als Wohnbauflächen dargestellten Flächen. Aufgrund der Begrenzung der Bauflächen sind daher erhebliche Auswirkungen durch neue Bewohner der Grundstücke nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und den Planungszielen der Satzung insbesondere durch Lückenschluss und der maßvollen Verdichtung auf einer begrenzten und relativ kleinen Wohnbaufläche sowie der Erhaltung des umliegenden Naturwaldes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die internationalen Schutzgebiete.

Durch die Planungsziele der Außenbereichssatzung werden keine Schutzgebiete betroffen oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass von der Satzung kein negativer Einfluss / keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die **Erhaltung des umliegenden Naturwaldes** trägt zusätzlich dazu bei, dass die ökologische Funktion des Raumes erhalten wird und keine relevanten negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind.

Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die in den Datenbögen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Durch die Satzung werden keine Schutzgebiete direkt betroffen oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass von der Außenbereichssatzung kein negativer Einfluss zu erwarten ist.

7. Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele für die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG)

- DE 2031-471 „Feldmark und Uferzones an Untertrave und Dassower See“
- DE 2031-401 „Traveförde“.

aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz sind, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte, im Rahmen der NATURA 2000-Vorprüfung nicht zu erwarten.

8. Literatur

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, letzte berücks. Änderung durch Artikel 1 d. Gesetzes v. 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Land Mecklenburg-Vorpommern, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäknieferung“, GVOBl. M-V 2000, 47, 05. Januar 2000

Land Mecklenburg-Vorpommern, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dasower See“, GVOBl. M-V 2000, 569, 21 August 2000

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG M-V: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

LLUR landsh: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg:
Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“,
April 2015

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg:
Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, April 2015

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Managementplan für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303 „NSG Dummersdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“ Jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“, Kiel, 06.07.2018

Aufgestellt:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de